

VBEW-Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Einleitung

Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) bedankt sich dafür, dass er vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz an der **Verbandsanhörung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes** mit Schreiben vom 30.04.2026 beteiligt wird.

Der VBEW ist das Sprachrohr der bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft, deren moderne und innovative Unternehmen für verlässliche, nachhaltige und regionale Daseinsvorsorge stehen. Wir repräsentieren mit unseren über 400 Mitgliedsunternehmen die bayerische Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Abwasserwirtschaft. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen kleine, mittlere und große Energie- und Wasserversorgungsunternehmen in kommunaler, privater oder genossenschaftlicher Eigentümerschaft.

1. Vorwort

In den vergangenen Jahren hat der Freistaat Bayern große Fortschritte im Klimaschutz erzielt und mit dem Zieljahr 2040 ambitionierte Maßstäbe gesetzt. Der Ausbau klimafreundlicher Technologien wurde maßgeblich vorangetrieben.

Auch die bayerische Energiewirtschaft leistet einen zentralen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität. Bereits heute wird mehr als die Hälfte des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt. Über 1,1 Millionen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 GW sind an das bayerische Stromnetz angeschlossen. Die Wasserkraft trägt als verlässlicher und systemstabilisierender Energieträger wesentlich zur Versorgungssicherheit bei. Gleichzeitig zeigen innovative Lösungen für ein flexibles Energiesystem sowie der Ausbau von Speichern, dass der Transformationsprozess bereits erfolgreich angestoßen wurde.

Für den weiteren Erfolg der Energiewende sind jedoch ein verlässlicher ordnungspolitischer Rahmen sowie ein realistischer, systemisch gedachter Ansatz entscheidend. Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit müssen dabei gemeinsam mit gesellschaftlicher Akzeptanz berücksichtigt werden. Der Ausbau von Erzeugung, Netzen und Speichern muss abgestimmt erfolgen, um zusätzliche Kosten und Verzögerungen zu vermeiden. Gleichzeitig bedarf es tragfähiger Finanzierungsmodelle und einer klaren Fokussierung auf wirksame Maßnahmen.

2. Unsere Forderungen

Zur Erreichung der Klimaneutralität ist eine aktive, partnerschaftliche Unterstützung der Energiewirtschaft durch Politik, Gesetzgebung und Verwaltung erforderlich. Aus Sicht der

Branche ergeben sich dabei sowohl konkrete Anpassungsbedarfe im Gesetzentwurf als auch grundsätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens.

2.1. Planungs- und Investitionssicherheit muss erhalten bleiben

Eine Anpassung des Zieljahres kann zu effizienteren Investitionsentscheidungen beitragen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass sich bestehende Unsicherheiten verlängern und Investitionsentscheidungen verzögert werden. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit langfristigen Transformationspfaden, etwa im Hinblick auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Verzögerungen bei Nachfrage- und Infrastrukturentwicklung können sich hier unmittelbar auf Investitionsentscheidungen auswirken.

Vor diesem Hintergrund ist ein verlässlicher, langfristig stabiler und berechenbarer ordnungspolitischer Rahmen entscheidend, um Investitionen in die Energiewende weiterhin zu ermöglichen und zu sichern.

2.2. § 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Der VBEW begrüßt ausdrücklich, dass die Kehrbookdaten in Bayern bereits zentral durch das Landesamt für Statistik erhoben, aufbereitet und den Kommunen für Zwecke der kommunalen Wärmeplanung bereitgestellt werden.

Aus Sicht des VBEW sollte Art. 6 Abs. 2 BayKlimaG-E jedoch dahingehend ergänzt bzw. klargestellt werden, dass die Datenübermittlung und Datennutzung auch für die **konkrete Wärmenetzplanung und die Vorbereitung des Wärmenetzausbaus** durch die zuständigen kommunalen oder sonst planungszuständigen Stellen zulässig sind. Kehrbookdaten liefern wichtige Informationen zu Heizungsbestand, Brennstoffen, Anlagenalter und Gebäudestrukturen und können damit die Identifikation geeigneter und wirtschaftlich tragfähiger Wärmenetzgebiete sowie die belastbare Abschätzung von Wärmebedarfen und Anschlussoptionen wesentlich verbessern.

Zwar erkennt bereits das Bundesrecht die Relevanz dieser Daten für die Wärmeplanung an, da § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPG eine Auskunftspflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegende gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle vorsieht. In Bayern werden die einschlägigen Daten jedoch zentral beim Landesamt für Statistik verarbeitet. Soweit die Daten dort als statistische Einzelangaben vorliegen, bedarf ihre Übermittlung an öffentliche Stellen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die bestehende bayerische Regelung ausdrücklich auch auf Zwecke der konkreten Wärmenetzplanung zu erstrecken oder dies zumindest gesetzlich klarzustellen.

Aus Sicht des VBEW ist es schließlich wesentlich, dass die Daten in einer für die Praxis nutzbaren, möglichst aktuellen und standardisierten Form bereitgestellt werden, damit Nutzen und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2.3. § 2 Weitere Änderungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Regierungen künftig Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der kreisfreien Städte und Landkreise erstellen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da Unternehmen und Kommunen auf zentral bereitgestellte Grundlagen zurückgreifen können und sich der Aufwand für eigene Analysen oder externe Beauftragungen reduzieren lässt.

Entscheidend ist, dass die Konzepte praxisnah ausgestaltet sind und regionale Besonderheiten in ausreichender Tiefe berücksichtigen. Nur so können sie als belastbare Grundlage für konkrete Planungen und Investitionsentscheidungen dienen. Zudem bietet der Ansatz die Chance, Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit zwischen den Konzepten zu erhöhen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass bestehende kommunale Ansätze und vorhandene Expertise systematisch einbezogen werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden.

München, 27.05.2026



Marian Rappl
Hauptgeschäftsführer



Florian Mattner
Hauptgeschäftsführer

Herausgeber:

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW)

Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4

80807 München

E-Mail: vbew@vbew.de Internet: www.vbew.de

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.